

19 Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

erste Lesung

Die Landesregierung ist freundlicherweise bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 7) – Widerspruch dagegen regt sich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1187** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/58

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/873

zweite Lesung

Eine Beratung dieses Gesetzentwurfs in zweiter Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/873**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/58 unverändert anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Piratenfraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

21 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1288

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1226

zweite Lesung

Eine Beratung hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen erstens ab über den **Änderungsantrag** aller fünf Fraktionen **Drucksache 16/1288**. Wer möchte diesem Änderungsantrag der Fraktionen zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den so geänderten Gesetzentwurf Drucksache 16/175. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1226**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/175 unverändert anzunehmen. Wer möchte dem so geänderten Gesetzentwurf seine Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

22 Kommunalsport initiieren – „Vom Verwalten zum Gestalten auf kommunaler Verwaltungsebene“

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1256

Meine Damen und Herren, eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Beratung und Beschlussfassung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/1256** an den **Sportausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen oder

Anlage 7

Zu TOP 19 – Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes werden notwendige Änderungen des Heilberufsgesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Landtag eingebracht.

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) beinhaltet die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen für die Tätigkeit der Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen. Die Kammern sind die beruflichen Vertretungen der Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Das Gesetz regelt insbesondere die gesundheits- und ordnungspolitischen Aufgaben der Heilberufskammern einschließlich ihrer Organisation, die Berufsausübung der jeweiligen Kammerangehörigen, deren berufsspezifische Weiterbildung sowie die Berufsgerichtsbarkeit. Ferner bestimmt es auch die Aufsichtsbehörden über die Kammern (mit Ausnahme ihrer Versorgungseinrichtungen) und die Art der jeweiligen, vom Aufgabencharakter her abhängigen Aufsicht.

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) beschreibt die Ziele, Grundsätze und Aufgaben, die der öffentliche Gesundheitsdienst im arbeitsteiligen Gesundheitswesen wahrnimmt. Das Gesetz regelt insbesondere die vielfältigen Aufgaben der Kommunen und Kreise als untere Gesundheitsbehörden.

Sowohl das Heilberufsgesetz als auch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst bedürfen einer Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Sie müssen insbesondere aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- sowie Organisationsänderungen überarbeitet werden.

Lassen Sie mich kurz auf die wichtigsten Änderungen eingehen:

I. Heilberufsgesetz:

- 1. Die Ethikkommissionen der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe müssen klinische Prüfungen nunmehr auch nach dem Medizinproduktegesetz verbindlich bewerten. Hierdurch können – wie bereits im Arzneimittelbereich – nicht versicherbare Haftungsrisiken aus Verfahrensversäumnissen auftreten,*

die die Kammern bei der – vom Land übertragenen – hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung finanziell überfordern würden. Daher müssen die die Ethikkommissionen teilweise freistellenden bisherigen Haftpflichtregelungen bei der Bewertung klinischer Prüfungen auf den Bereich des Medizinproduktegesetzes erweitert werden.

- 2. Durch eine Flexibilisierung der Vorschriften zur Durchführung der Wahlen zu den Kammerversammlungen soll den Kammern die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtert werden.*
- 3. Ergänzt werden soll ferner die schon bestehende Regelung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für berufstätige Kammerangehörige um die Einführung einer entsprechenden Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Kammer, soweit diese einen solchen Nachweis verlangt.*
- 4. Neu ist auch die Möglichkeit der Kammern, ihre Kammerangehörigen grundsätzlich zu verpflichten, den privatärztlich organisierten Notfalldienst außerhalb der eigenen Praxis in einer zentralen Notfalleinrichtung zu verrichten und sie (die Kammerangehörigen) zur Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme eines solchen privat organisierten Notfalldienstes heranzuziehen. Die Änderung trägt einem Anliegen der Ärztekammern Rechnung, die unter Bezug auf entsprechende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf die Notwendigkeit einer differenzierten gesetzlichen Ermächtigung aufmerksam gemacht haben.*
- 5. Wir wollen eine Rechtsgrundlage für eine angemessene finanzielle Beteiligung der Apothekerkammern an den Betriebskosten der Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten schaffen. Die derzeitige Finanzierung erfolgt durch Schulgeld, durch Beiträge der Apothekerschaft und durch eine Landesförderung. Die eingefügte Regelung ermöglicht eine verfassungsrechtlich unbedenkliche (freiwillige) Kostenbeteiligung der Kammern.*
- 6. Im Weiterbildungsbereich wird eine Regelung aufgenommen, nach der die Psychotherapeutenkammer NRW psychotherapeutische Tätigkeiten in eigener Praxis unter engen Voraussetzungen über die bis 31.12.2011 befristete Erprobungsphase hinaus auch weiterhin ausnahmsweise auf die Weiterbildung anrechnen kann. Eine ähnliche Regelung gilt seit Langem bereits für die tierärztliche Weiterbildung. Sie stellt eine vertretbare Erleichterung bei der Durchführung der Weiterbildung dar.*

II. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst:

Bei den Änderungen des ÖGDG handelt es sich in der Hauptsache um redaktionelle Anpassungen infolge der Errichtung des Landeszentrums Gesundheit (LZG) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mit Wirkung zum 01.01.2012.

Darüber hinaus soll im ÖGDG eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden im Rahmen von beamtenrechtlichen Begutachtungsverfahren geschaffen werden. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden im amtlichen Begutachtungsverfahren für den öffentlichen Dienst richtet sich derzeit nach § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das sich daraus ergebende Dienstortprinzip – das heißt, die Untersuchung am Dienstort der Beamtin oder des Beamten – ist im Interesse der zu begutachtenden Person und vor dem Hintergrund einer ausgewogenen Belastung der unteren Gesundheitsbehörden nicht immer praktikabel.

Daher wird die rechtliche Grundlage für die in der Praxis bereits gebräuchliche Anwendung des „Wohnortprinzips“ geschaffen. Die Möglichkeit der Begutachtung am Dienstort („Dienstortprinzip“ – zum Beispiel Wohnort außerhalb von Nordrhein-Westfalen) bleibt als Ausnahme für den Einzelfall erhalten

Ich bitte um Überweisung des Gesetzentwurfes und freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.